



## Informationen zu Kurzzeitfrequenznutzungen

(NLS, 24h Rennen, 24h Qualifikationsrennen, RCN, Truck GP, GT Series, Oldtimer-GP)

Gemäß § 91 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 01. Dezember 2021 (BGBl. I S. 1858), Bedarf jede Frequenznutzung einer vorherigen Frequenzzuteilung. Diese erfolgt - soweit keine Allgemein-zuteilung besteht - durch Einzelzuteilung der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**. Für kurzzeitige Frequenznutzungen z. B. im Rahmen von Autorennen, Sportveranstaltungen, Konzerten und Messen erfolgt die Zuteilung in einem vereinfachten Verfahren als Kurzzeitfrequenzzuteilung

Kurzzeitfrequenzzuteilungen sind befristete Frequenznutzungen anlässlich der verschiedensten Veranstaltungen.

Die Kurzzeitfrequenzzuteilung erfolgt auf Antrag. Anträge auf Zuteilung sind in Textform per Post, Fax oder E-Mail bei den zuständigen Stellen der Bundesnetzagentur zu stellen. Formlose Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Adresse des Antragstellers (Gebührenzahler), Telefonnummer, Email-Adresse
- Ansprechperson vor Ort (mit Telefonnummer)
- Verwendungszweck / Bezeichnung der Veranstaltung
- Zuteilungsgebiet/ Beschreibung des Einsatzortes
- Fläche des Zuteilungsgebietes oder der (Nutzungs-) Zuteilungsradius um den Aufstellungsort der Sendeanlage
- Veranstaltungsort / Aufstellungsort der Sendeanlage (ggf. geographische Koordinaten nach WGS 84)
- Nutzungszeitraum (Beginn und Ende der Nutzung)
- Einzelne Nutzungstage, falls kein zusammenhängender Nutzungszeitraum angegeben ist.
- Nutzbarer (programmierbarer) Frequenzbereich der verwendeten Geräte
- Wunschfrequenz(en)
- Bandbreite (kHz/MHz) entsprechend Radio Regulations, Nummer 1.153
- Max. Senderausgangsleistung (W/mW oder in dBW/dBmW)
- Maximaler Antennengewinn (dB)
- Antennenhöhe über Grund (m)
- Beschreibung der Frequenznutzung (z. B. drahtloses Mikrofon, drahtlose Kamera, Sprach-, Daten- oder Videoübertragung)

Antragsteller sind gehalten, Anträge nicht später als 15 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Nutzung zu stellen. Für später eingehende Anträge, insbesondere bei Frequenznutzung in Grenznähe zum benachbarten Ausland kann eine zeitgerechte Zuteilung nicht in Aussicht gestellt werden.

Ergänzend sei an diese Stelle darauf hingewiesen, dass für Anträge die weniger als 15 Tage vor dem ersten Nutzungstag bei der Bundesnetzagentur eingehen, die Gebühren für die Kurzzeitfrequenzzuteilung gestaffelt höher berechnet werden.

Eine Kurzzeitfrequenzzuteilung erfolgt befristet für maximal 30 zusammenhängende Nutzungstage.

Sollten Sie Frequenzen ohne gültige Frequenzzuteilung nutzen, so kann dies gemäß § 228 TKG mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden.

Anträge auf Kurzzeitnutzungen sind bei folgenden Dienststellen der Bundesnetzagentur zu stellen:

- Antragsteller wenden sich an die für den Einsatzort der Funkanlagen (Messegelände, Konzerthalle u.ä.) örtlich zuständige Außenstelle der Bundesnetzagentur.

Weitere Information können Sie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) nachlesen.

Die Außenstelle Eschborn Zuständigkeit Kurzzeit ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Holger Winter

Federal Network Agency  
Frequency Management

Elly-Beinhorn-Straße 2  
65760 Eschborn

Fon: +49 6196 965-250  
Mobil: +49 160 97881878  
Fax: +49 89 7104413 1454

[Holger.Winter@BNetzA.de](mailto:Holger.Winter@BNetzA.de)